

Satzung

zur Gewährung und Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Schulhöfe der Stadt Wernigerode

Auf Grund der §§ 4 und 6 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt jeweils in seiner geltenden Fassung hat der Stadtrat am 12. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 **Allgemeines**

Laut Stadtratsbeschluß Nr.: 77/95 ist das Betreten und Benutzen von Schulhöfen nach Beendigung des Schul- und Hortbetriebs für die Öffentlichkeit gestattet.

Dies gilt in der Zeit von 16:00 - 20:00 Uhr.

Die Schulhöfe dienen der individuellen Freizeitgestaltung und schließen die Nutzung vorhandener Sport- und Freizeitgeräte ein.

Die Freizeitgestaltung muß sich den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen.

§ 2 **Verbote**

1. Auf den Schulhöfen dürfen alkoholische Getränke nicht mitgebracht und ausgeschenkt werden.
2. Den Nutzern der Schulhöfe ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - c) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - d) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
3. Weiterhin ist untersagt:
 - a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b) Bereiche, die nicht für den Besucher zugelassen sind (z. B. das Schulgebäude, die Funktionsräume), zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) Feuer anzulegen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - f) die Schulhofanlage durch das Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen;
 - g) das Befahren der Schulhöfe und Sportanlagen mit Krafträdern und Kfz. aller Art

§ 3

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen der Schulhöfe geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt Wernigerode nicht.
2. Durch Nutzer festgestellte Schäden sind der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden.
3. Den Weisungen und Anordnungen der Hausmeister bzw. Platzwarte ist Folge zu leisten.

§ 4

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von dazu Befugten vom Schulhof verwiesen werden. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit wird Anzeige erstattet.
2. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am 12. 12.1996 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt Nr. 13/03 Dezemбераusgabe vom 20.12.96 bekannt gemacht.